



Fischereiverband  
Schwaben

Fischereiverband Schwaben e.V. • Schwibbogenmauer 18 • 86150 Augsburg

Beppo Haller  
Fischereiverein Ottobeuren e.V.  
Beethovenstr. 2  
87724 Ottobeuren

Fischereiverband Schwaben e.V.

Schwibbogenmauer 18  
86150 Augsburg

Telefon 0821 51 56 59  
Telefax 0821 15 58 42  
info@fischereiverband-schwaben.de  
www.fischereiverband-schwaben.de

Augsburg, 06.04.2020

MNR: 4271 - ONR: 127 - FNR: 1

## Absage

Schwäbischer Fischereitag und Delegiertenversammlung am 9. Mai 2020 und Schwäbisches Königsfischen am 16. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Haller,

aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie hat die Vorstandschaft des Fischereiverbandes Schwaben beschlossen, den Schwäbischen Fischereitag am 9. Mai abzusagen. Ebenfalls abgesagt ist das Schwäbische Königsfischen am 16. Mai.

Wir bitten um Verständnis für diese Entscheidung. Aufgrund der aktuellen Entwicklung sehen wir aber keine Möglichkeit diese wichtige Verbandsveranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Und am allerwenigsten wollen wir Ihre Gesundheit gefährden.

Mit dem Fischereitag hätte auch die Delegiertenversammlung stattgefunden. Diese ist gemäß §12 Abs.1 der Satzung das oberste Organ des Fischereiverbandes Schwaben. Diesbezüglich erhalten Sie folgende Informationen:

## Neue Termine

Durch die Verschiebung der Veranstaltung steht auch das Kurhaus in Bad Wörishofen nicht mehr als Tagungsort zu Verfügung.

Der Schwäbische Fischereitag mit der Delegiertenversammlung findet nun aller Voraussicht nach am 21. November 2020 im Jagdhof Schlingen - Bad Wörishofen statt. Die für den gleichen Tag geplante Herbsttagung entfällt in diesem Jahr.

Das Schwäbische Königsfischen findet nun voraussichtlich am 12. September 2020 wie geplant an der Wertach bei Bad Wörishofen statt.

Beachten Sie bitte die Hinweise in der Verbandszeitschrift. Die Einladung zum Fischereitag und der Delegiertenversammlung erfolgt satzungsgemäß mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung.

## Wahlen

Bei der Delegiertenversammlung standen die Wahlen zum Vorstand und zum Verbandsausschuss auf der Tagesordnung.

Gemäß §9 Abs.2 der Satzung werden Vorstand und Verbandsausschuss auf vier Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Gremien im Amt.

Die Wahlen werden auf den neuen Termin der Delegiertenversammlung verschoben.

./..

## Finanzen

Beiliegend erhalten Sie zu Ihrer Information und im Sinne der Transparenz den Kassenbericht 2019 und einen Entwurf für den Haushaltsvoranschlag 2020.

Die Rechnungsprüfung durch die Revisoren des Verbandes konnte aufgrund der aktuellen Ausgangsbeschränkungen noch nicht stattfinden. Diese wird umgehend nachgeholt, sobald dies möglich ist. Die Revisoren legen dann bei der Delegiertenversammlung den Revisionsbericht vor und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

Der Verband hält sich für 2020 an den beiliegenden Entwurf des Haushaltsvoranschlags, der von unserem Schatzmeister Dr. Dr. Markus Schick gemeinsam mit dem Geschäftsführer Ulrich Krafczyk aufgestellt wurde.

## Beitragsordnung

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass beim Landesfischereiverband Bayern ein neuer Beitrag ab 01.01.2021 beschlossen wurde. Dieser beträgt dann für Erwachsene und Jugendliche 9,30 € statt wie bisher 6,80 €. Dieser Beitrag wird an unserer Mitglieder weitergegeben.

Für den Fischereiverband Schwaben wurde beim Fischereitag 2019 in Dillingen eine Beitragsanpassung diskutiert und ein Entwurf bei der Herbsttagung am 23.11.19 in Senden durch den Schatzmeister ausführlich vorgestellt. Dieser sieht ab 01.01.2021 einen Beitrag von 10,20 € (bisher 8,50 €) für Erwachsene und 5,10 € (bisher 4,25 €) für Jugendliche vor. Der Beschluss der neuen Beitragsordnung war ebenfalls für die Delegiertenversammlung am 19. Mai geplant und wird nun auf den neuen Termin verschoben.

An dieser Stelle dürfen wir uns ganz herzlich bei den Verantwortlichen des Fischereivereins Bad Wörishofen bedanken, die uns bei dieser erstmaligen Verlegung eines Schwäbischen Fischereitages sehr unterstützt haben.

Wir wünschen Ihnen in diesen ungewöhnlichen Zeiten alles Gute. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen und Petri Heill

  
Hans-Joachim Weirather  
Präsident

  
Ulrich Krafczyk  
Geschäftsführer

## Bitte beachten Sie den folgenden Hinweis:

### Wir bleiben zu Hause

Der Fischereiverband Schwaben bittet dringend darum die behördlichen Anordnungen zu beachten und zum Schutz unserer eigenen und der Gesundheit unserer Mitmenschen zu Hause zu bleiben.

In erster Linie gilt die allgemeine Ausgangsbeschränkung!

Als Ausnahme davon, wird es derzeit noch als triftiger Grund angesehen, **alleine** (oder mit Personen des gleichen Haushalts) und nur in näherer Umgebung des Wohnortes zum Fischen zu gehen.

Sollte es in der nächsten Zeit zu größeren Ansammlungen von Anglern an Gewässern kommen (egal welche Abstände dabei eingehalten werden), befürchten wir eine schnelle Streichung dieser Ausnahmeregelung.

Hinweise zu „Corona und Fischerei“ finden Sie im Eingangsbeitrag auf unserer Internetseite. Dieser Beitrag wird laufend aktualisiert. [www.fischereiverband-schwaben.de](http://www.fischereiverband-schwaben.de)



**Fischereiverband Schwaben e.V.**  
**Kassenbericht 2019 und Haushaltsvoranschlag 2020**

	Einnahmen in €			Ausgaben in €		
	Voranschlag 2019	Ergebnis 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2019	Ergebnis 2019	Voranschlag 2020
<b>Ideeller Bereich</b>	<b>398.700,00</b>	<b>391.930,48</b>	<b>413.600,00</b>	<b>176.400,00</b>	<b>181.426,41</b>	<b>190.400,00</b>
Beiträge	293.800,00	295.488,33	293.900,00	125.500,00	125.614,80	125.300,00
Zinsen / Kosten Geldverkehr	100,00	104,32	100,00	600,00	539,25	600,00
Zuschüsse	52.000,00	35.875,50	53.000,00	0,00	0,00	0,00
Spenden	6.800,00	8.271,20	9.500,00	500,00	500,00	200,00
Jugend	46.000,00	51.526,96	57.100,00	45.000,00	50.315,11	59.800,00
Mitgliederbetreuung				4.500,00	4.457,25	4.500,00
Sonstiges	0,00	664,17	0,00	300,00	0,00	0,00
<b>Zweckbetrieb</b>	<b>23.800,00</b>	<b>28.146,52</b>	<b>27.900,00</b>	<b>263.500,00</b>	<b>218.799,50</b>	<b>264.300,00</b>
Öffentlichkeitsarbeit	2.500,00	2.500,00	2.500,00	60.000,00	38.350,67	58.000,00
Schulungen	5.800,00	4.918,65	7.500,00	3.400,00	2.584,14	2.900,00
Tagungen	500,00	390,00	400,00	8.500,00	9.095,20	10.000,00
Reisekosten	0,00	0,00	0,00	10.000,00	8.661,69	9.000,00
Geschäftsstelle	0,00	0,00	0,00	6.400,00	7.477,93	7.800,00
Porto				4.200,00	3.573,50	4.500,00
Telekommunikation				1.400,00	1.455,14	1.500,00
Bürobedarf und EDV				7.000,00	2.973,87	7.000,00
Personalkosten				128.000,00	129.055,16	135.000,00
Steuer- und Rechtsberatung				2.200,00	1.200,00	1.200,00
Aufwandsersatzungen				3.100,00	3.000,00	3.100,00
Literatur				800,00	799,46	800,00
Neuanschaffungen				4.000,00	6.328,84	3.500,00
Gutachten und Stellungnahmen	4.000,00	5.000,00	4.000,00	2.000,00	920,70	2.000,00
Projekte	11.000,00	15.217,92	13.500,00	22.500,00	2.993,80	18.000,00
Sonstiges	0,00	119,95	0,00	0,00	329,40	0,00
<b>wirtsch. Geschäftsbetrieb</b>	<b>3.400,00</b>	<b>3.153,03</b>	<b>2.000,00</b>	<b>500,00</b>	<b>377,12</b>	<b>500,00</b>
Verkaufsartikel	2.700,00	2.583,03	2.000,00	500,00	0,00	500,00
Inserate	500,00	570,00	0,00			
Steuern	200,00	0,00	0,00	0,00	377,12	0,00
Sonstiges	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Durchlauf</b>	<b>143.000,00</b>	<b>121.087,42</b>	<b>95.900,00</b>	<b>143.000,00</b>	<b>121.087,43</b>	<b>95.900,00</b>
Versicherungen	14.000,00	14.119,12	17.800,00	14.000,00	14.119,12	17.800,00
Zuschüsse	29.000,00	29.360,50	4.000,00	29.000,00	29.360,50	4.000,00
Artenhilfsprogramm	95.000,00	71.676,85	70.000,00	95.000,00	71.676,86	70.000,00
Jugend	3.800,00	3.486,60	3.000,00	3.800,00	3.486,60	3.000,00
Schulungen	1.000,00	2.166,35	1.000,00	1.000,00	2.166,35	1.000,00
Sonstiges	200,00	278,00	100,00	200,00	278,00	100,00
<b>Zwischensumme</b>	<b>568.900,00</b>	<b>544.317,45</b>	<b>539.400,00</b>	<b>583.400,00</b>	<b>521.690,46</b>	<b>551.100,00</b>
<b>Ergebnis vor Rücklagen</b>	<b>-14.500,00</b>	<b>22.626,99</b>	<b>-11.700,00</b>			
<b>Entnahme / Zuführung Rücklage</b>	<b>4.000,00</b>	<b>2.291,80</b>	<b>18.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>24.217,92</b>	<b>13.500,00</b>
<b>Summen gesamt</b>	<b>572.900,00</b>	<b>546.609,25</b>	<b>557.400,00</b>	<b>583.400,00</b>	<b>545.908,38</b>	<b>564.600,00</b>
<b>Ergebnis nach Rücklagen</b>	<b>-10.500,00</b>	<b>700,87</b>	<b>-7.200,00</b>			

Vermögensdarstellung siehe Rückseite

## Vermögensdarstellung

### Bestandsabgleich

Kassenbestand zum 31.12.19	180.895,07 €
Kassenbestand zum 31.12.18	158.268,08 €

**Kassenbestandsveränderung + 22.626,99 €**

Kontenstände	31.12.18	31.12.19	
Sparkasse	107.548,33 €	130.008,67 €	
SC-Bank	50.672,90 €	50.773,13 €	
Kasse bar	46,85 €	113,27 €	
<b>Geldvermögen</b>	<b><u>158.268,08 €</u></b>	<b><u>180.895,07 €</u></b>	<b><u>Veränderung + 22.626,99 €</u></b>

zweckgebunde Rücklagen	31.12.18	Entnahme 2019	Zuführung 2019	31.12.19	
./. Rücklage LEW EU-Projekte	2.877,08 €	2.291,80 €	15.217,92 €	15.803,20 €	
./. Rücklage Neuanschaffungen	1.000,00 €	0,00 €	4.000,00 €	5.000,00 €	
./. Rücklage Bürogebäude	5.014,41 €	0,00 €	5.000,00 €	10.014,41 €	
	<u>8.891,49 €</u>	<u>2.291,80 €</u>	<u>24.217,92 €</u>	<u>30.817,61 €</u>	
<b>Verfügbares Geldvermögen</b>	<b><u>149.376,59 €</u></b>			<b><u>150.077,46 €</u></b>	<b><u>Bereinigte Veränderung + 700,87 €</u></b>
Anteil Hauptverband	133.425,51 €			133.846,33 €	
Anteil Fischerjugend	15.951,08 €			16.231,13 €	



## Aktuelle Regelungen der Bundesregierung zum Vereinsrecht

### *Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID -19 Pandemie*

Infolge der COVID -19 Pandemie und der in diesem Zusammenhang erlassenen Allgemeinverfügungen zu Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen war für viele Vereine die Abhaltung der regelmäßig im Frühjahr stattfindenden Mitgliederversammlungen nicht mehr möglich. Dies führt dazu, dass wichtige Beschlüsse wie die Verabschiedung des Haushalts 2020 oder die Wahl eines neuen Vorstands nicht mehr rechtzeitig umgesetzt werden können. Vereine, bei denen Vorstandswahlen anstanden drohte das Risiko der völligen Handlungsunfähigkeit, wenn die anstehende Neuwahl des Vorstands nicht vor dem Auslauf der Amtszeit des bisherigen Vorstands erfolgen konnte.

Um dem Entgegenzuwirken hat der Bundestag am 27.03.2020 das **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID – 19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht** beschlossen. Ziel des Gesetzes ist die Sicherung der Handlungsfähigkeit von Vereinen im Jahr 2020

- bei anstehenden Vorstandswahlen und
- bei der Durchführung von Mitgliederversammlungen

### **1. Welche Erleichterungen gibt es bei anstehenden Vorstandswahlen?**

Viele Satzungen sehen die Wahl des Vorstands für eine konkrete Amtszeit vor. Das Amt des Vorstands beginnt regelmäßig mit der Annahme der Wahl durch den Vorstand und endet im Jahr des Endes der Amtszeit am Vortag der Annahme der Wahl automatisch. Der Verein läuft bei nicht rechtzeitig vorgenommener Ladung zur Wahl eines neuen Vorstands Gefahr, keinen Vorstand mehr zu haben. Dies kann zur völligen Handlungsunfähigkeit des Vereins führen und nur durch die gerichtliche Bestellung eines Übergangsvorstands behoben werden. Um dies zu verhindern besteht die Möglichkeit, in der Satzung eine „Übergangsklausel“ aufzunehmen, wonach das Amt des alten Vorstands erst mit der Annahme der Wahl des neuen Vorstands endet. Von dieser Möglichkeit haben viele Vereine jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Für diesen Fall regelt das neue Gesetz, dass der alte Vorstand nun auch ohne Übergangsklausel in der Satzung bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleibt und damit die Geschäfte vorübergehend weiter führen kann. Damit ist jedoch keine Ermächtigung des alten Vorstands verbunden, die neuen Vorstandswahlen auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

### **2. Führt dies dazu, dass der alte Vorstand nun zwangsweise im Amt bleiben muss?**

Nein.

Der Verein hat auch weiterhin das Recht Vorstandsmitglieder abzuberufen.

Das einzelne Vorstandsmitglied hat auch weiterhin das Recht, sein Amt niederzulegen.

./..



### **3. Welche Erleichterungen gibt es bei der Durchführung von Mitgliederversammlungen?**

Das Vereinsrecht im BGB sieht vor, dass Mitgliederversammlungen grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchzuführen sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Mitglieder ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen und auch argumentativ auf die Entscheidungsfindung Einfluss nehmen können. Von der Präsenzmitgliederversammlung kann nur auf der Grundlage einer abweichenden Satzungsbestimmung oder bei Zustimmung aller Mitglieder abgewichen werden. Es drohte daher, dass viele Vereine keine Mitgliederversammlung durchführen können. Damit fehlten insbesondere für den Vorstand wichtige Rahmenvorgaben, für mitbestimmungspflichtige Entscheidungen (z.B. Jahresabschluss, Haushaltsplan für das laufende Jahr, wichtige Einzelmaßnahmen).

Das neue Gesetz regelt, dass Mitgliederversammlungen nun auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Vereinsatzung ohne physische Anwesenheit mittels elektronischer Kommunikation wie zum Beispiel per Telefon- oder Videokonferenz („virtuelle Mitgliederversammlung“), möglich sind.

Weiter ermöglicht das Gesetz, eine Stimmabgabe auch ohne persönliche Anwesenheit schon vor der Durchführung der Mitgliederversammlung. Das Gesetz erlaubt also auch eine „gemischte Beschlussfassung“, bei der ein Teil der Mitglieder in einer virtuellen oder physischen Veranstaltung abstimmen und ein Teil der Mitglieder bereits vor der Veranstaltung ihr Stimmrecht schriftlich abgeben.

Zudem können Beschlüsse auch außerhalb der Mitgliederversammlung im sog. „Umlaufverfahren“ gefasst werden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- alle Mitglieder beteiligt werden,
- bis zu einem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (d.h. E-Mail, Fax, Brief, WhatsApp) abgegeben haben und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

Für die Umsetzung der letztgenannten Möglichkeit empfiehlt es sich, den Mitgliedern zunächst die Ladung mit den Beschlussgegenständen (Tagesordnung) und den für die Entscheidungsfindung wesentlichen Anlagen zu übermitteln und die Möglichkeit für Rückfragen und ergänzende Anträge bis zu einem bestimmten Termin zu ermöglichen. Zudem empfiehlt es sich einen Stimmzettel zur Stimmabgabe mit den Beschlussvorschlägen und den jeweiligen Optionen zur Zustimmung / Ablehnung / Enthaltung unter Namensangabe anzubieten, um die Auswertung der Stimmen zu erleichtern. Weiter muss ein späterer Termin bestimmt werden, bis zu dem die Stimmzettel unter Angabe des Namens an den Verein zurückgereicht werden müssen, um an der Beschlussfassung teilzunehmen. Im Anschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, in der das Ergebnis der Beschlussfassung festgestellt wird.

### **4. Gilt diese Erleichterung der Beschlussfassung auch für andere Organe**

Das Gesetz hat nur die Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung geändert. Über die Verweisung in § 28 BGB ist die Regelung jedoch auch auf den mehrgliedrigen Vorstand sowie mittelbar dessen weitere Gremien anwendbar.

### **5. Wie lange gelten diese gesetzlichen Erleichterungen?**

Die gesetzlichen Erleichterungen sind vorerst nur im Jahr 2020 anwendbar.